

Die Summae confessorum

(sive de casibus conscientiae)

— von ihren Anfängen an bis zu Silvester Prierias —

(unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bestimmungen über
den Ablafs)

untersucht von

Dr. Johannes Dietterle,

Pfarrer in Burkhardswalde.

(I. Teil, Schlufs 1.)

8.

Die Summa casuum abbreviata des Guilelmus
de Kayotho.

Guillaume de Cayeu [Guilhelmus de Kayotho (Trithemius), auch Guil. Kayothus (Possewin) oder de Kayoco ² genannt] ist in Cayeu ³ geboren = Cayeux sur mer, arrond. d'Abbeville, Cant. de Saint Valery sur Somme ⁴. Wie es scheint, war er nicht Angehöriger der angesehenen Familie, die die Seigneurie des Ortes besafs. Er war Dominikaner (*domus Ambianensis alumnus*, so Quétif) und tat um 1250 seinen Profefs (ebenfalls in Amiens, vgl. Hist. littér.), Quétif nennt ihn *S. Jacobi Parisiensis prior* (nicht zu St. Joseph, wie

1) Vgl. Bd. XXIV, S. 353—374. 520—548; Bd. XXV, S. 248—272.

2) Lucitanus liest fälschlich *de Raiotho*, berichtet dies aber in den Erratis, Altamura jedoch hat den Fehler weiter, vgl. Quétif. Unsere Handschrift liest *de Kayochio*.

3) Nach Quétif ein in der Pikardie gelegenes Dorf *ad oram maris quinque circiter milliaribus a sancto Valerico*.

4) Vgl. Histoire littéraire de la France, Bd. XXVI (1873), S. 564f., den Aufsatz von F. L. = Felix Lajard.

v. Schulte berichtet). Als solcher soll er zehn Jahre lang, 1286—1296, tätig gewesen sein. 1296 wurde er Ordensprovinzial für Frankreich. Dies erwähnt auch Trithemius und Possewin. (Nach Bernardus Guido war er es zweimal, einmal als Nachfolger des Oliverius 1296—1302, und wurde auf dem Ordenskapitel zu Bologna abgelöst von Bernardus de Inzico; sodann nach dem Pariser Generalkapitel 1306 als Nachfolger des Raimundus de Marologio und wurde auf dem Kapitel Cäsaraugustano 1309 abgelöst. Ebenso berichtet Pignon in seinem *Catal. provinciae Franciae*.) Er soll ein guter Volksredner und beliebter Prediger gewesen sein. Seine Predigten, von denen Trithemius berichtet, sind verlorengegangen. Nach 1309 fehlen von ihm alle Nachrichten.

Nach Trithemius: *S^{am} Joh. teuthonici, quae conf. dicitur abbreviavit*. Trithemius meint natürlich die Summa Johannis von Freiburg. (Possewin: *S^{am} conf. Joh. Teut. redegit in compendium*.) Quétif nennt die Summa richtig *S^a. casuum conscientiae F. Joannis de Friburgo lectoris dicti in compendium redacta*, und zwar unter Berufung auf Trithemius. Quétif kann sich jedoch damit nicht einverstanden erklären, da Johannes jünger sei und erst in den letzten Jahren seine Summa geschrieben habe.

Lajard sagt (*Hist. littér.*) von diesem Werke: „Il pouvait remplacer avantageusement par son format portatif la volumineuse Somme de Jean de Fribourg“ und nennt sie ein „abrégé¹ de la Somme de Jean de Fribourg“.

Geschrieben ist diese Summa sicher vor 1298, wahrscheinlich noch in den achtziger Jahren. Sie macht ganz den Eindruck eines Exzerptes, das sich ein Schüler Johannis von Freiburg aus dessen Summe zu seinem eigenen Gebrauche angelegt hat. Sie ist an manchen Stellen dermaßen kurz gefasst, daß sie faktisch nicht zur Erleichterung des Verständnisses

1) Lajard erwähnt als einen ähnlichen abrégé, den er im Manuskript in der *Bibl. nationale* und der *Bibl. Mazarine* gesehen, das *Manuale confessorum*; das kann aber nicht das unten zu besprechende *Manuale* sein; denn dieses ist keine Bearbeitung der *Joannina*.

der Joannina beiträgt, sondern der Erläuterung durch jene bedarf.

Was uns bestimmt, diese Summa sehr bald nach der Abfassung derjenigen Johans von Freiburg zu setzen, ist neben den inneren Gründen auch der Umstand, daß Quétif eine Abkürzung der Summa Raymunds erwähnt, die er unter dem Titel „Summa de casibus abbreviata“ in der Sorbonne gesehen hat und die von Reginaldus de Sussionem legiert ist, also noch vor 1288. Es kann dies kaum eine andere als die Summa abbreviata des Guillaume de Cayeu gewesen sein. Es wird sonst nirgends eine abbreviata der Raymundina erwähnt, die unsere aber führt geradezu den offiziellen Titel „Abbreviata“.

Irgendwelcher weiterer Verbreitung hat sie sich nicht erfreut. Handschriften lassen sich bloß in Frankreich und dessen nächster Nachbarschaft nachweisen. Die „Histoire littéraire“ kennt drei; die daselbst unter 3. genannte ist die uns vorliegende der Bibliothèque Royale de Belgique No. 2486¹, die mit den unter 1. und 2. von der „Hist. littér.“ genannten der Beschreibung nach übereinstimmt. Die Handschrift ist an vielen Stellen sehr flüchtig geschrieben und oft recht unleserlich. Die vier libri sind in der denkbar unübersichtlichsten Weise aneinandergereiht. Dagegen ist das Inhaltsverzeichnis, mit dem die Handschrift beginnt, sehr übersichtlich.

Anfang: *Incipiunt tituli primi libri De symonia titulus primus* usw. eine Inhaltsübersicht.

Das II. Buch beginnt mit Kap. *de homicidio*.

„ III. „ „ „ „ *de qualitate ordinandorum*.

„ IV. „ „ „ „ *de sponsalibus*.

Expliciunt tituli. liber primus de symonia titulus primus. Quid est symonia.

fol. 209^b. Schlussworte der eigentlichen Summa: *tamen in perafervalibus mulier habet tantam ypothecam*.

1) 216 Bl. 2 col. XIV. Jahrh. Das Répertoire onomastique des Manuscrits formant la deuxième Section de la Bibliothèque Royale de Belgique (Première Partie S. 39), Bruxelles 1857, nennt sie unter litt. K. Kayochius (Guillelmus): „Miscellanea de jure canonico“.

Explicit summa confessorum abbreviata a fratre Guillelmo Kayochio de ordine praedicatorum quondam priore provinciali in francia. Summa omnium quaestionum contentarum in dicta summa duo milia trecente quadraginta et sex. Auf derselben Seite zweite Kolumne oben: *Hic est tabula secundum ordinem alphabeti per quam poteris invenire quae querenda erunt in summa praecedente quae dicitur Johanina abbreviata sive summa confessorum.* Danach 25 Kolumnen Register, das sehr schlecht stimmt.

Explicit tabula compendiata sive compendium summe confessorum deo gratias.

Auch bei Guillaume de Cayeu finden sich die Bestimmungen über die Indulgenzen im dritten Buche gegen Ende [jedoch nicht ganz am Schluß, wie bei Raymund und Johann von Freiburg], fol. 186 ff. zunächst: *restat videre aliquid de clavibus ecclesie*, dann:

(|| 1. *Sequitur de indulgentiis et primo quaeritur: Utrum indulgentiae aliquid valeant et ad quid.* Er beantwortet diese Frage wie quaest. 180 des Joh. v. Fr., nur schiebt er einen Gedanken ein, der dort fehlt: *valent „in redemptionem peccatorum debitorum“*. Dann die vierfache Bedingung für die Wirkung der Indulgenzen genannt.

(|| 2. Wie quaest. 181 bei Joh. v. Fr. unter mehrfacher Berufung auf Raymund.

(|| 3. Wie § 63 bei Raym. und quaest. 182 bei Joh. v. Fr. Im Anfang wörtlich wie daselbst die Frage: *numquid erit continuo totaliter liberatus et in quanta parte.* Dann fährt er fort: *Dic cum Host. quod talis per talem indulgentiam liberatus quo ad ecclesiam militantem ut ad illam faciendam soluta indulgentia compelli non possit*¹. *sed quia nescit hoc, utrum condigna fuerit penitentia respectu pene taxate a deo talis consultius ageret si tales indulgentias purgatorio reservat. tene tamen quod evolat qui plenam meretur indulgentiam peccatorum.*

(|| 4. Betr. des toties quoties Ablasses die Entscheidung wie Joh. v. Fr. quaest. 183 unter Berufung auf Tho.

(|| 5. Wie quaest. 184.

(|| 6. Wie quaest. 185 und 186.

(|| 7. Wie quaest. 187.

(|| 8. Wie quaest. 188.

1) Die Ausdrucksweise des Guill. ist hier und an einigen wenigen unwichtigen anderen Stellen ausnahmsweise eine andere als die Johans.

(|| 9. Die längere Ausführung des Joh. v. Fr. quaest. 189 in drei Zeilen zusammengedrängt.

(|| 10. Die quaest. 190 in zwei Zeilen¹, wie überhaupt von § 5 am Ende alles in größter Kürze.

(|| 11. Wie quaest. 191.

(|| 12. Zusammenfassung von quaest. 192 und 193.

(|| 13. Wie quaest. 194.

9.

Die Summa de officio sacerdotis des Albertus
de Brixia Mandugasinus.

Indes Raymund und nach ihm die meisten anderen Chronisten ihren Ruhm darin suchen, in möglichst erschöpfender Weise die ganze vorhandene Literatur zusammenzufassen oder wenigstens den Anschein einer solchen, das Ganze überblickenden Gelehrsamkeit zu erwecken suchen, begnügt sich in diesem Jahrhundert ein bisher so gut wie unbekannt gebliebener Dominikaner damit, eine Summa confessorum zu schreiben, die sich ausschließlich auf die Autorität des Thomas von Aquino stützt und auf alle anderen Autoritäten verzichtet. Es ist Albertus de Brixia Mandugasinus. Die Notizen über ihn sind spärlich genug. Trithemius sagt: *claruit sub Ludowico Imp. quarto a. d. MCCCXL*. Diese Zahl ist sicher falsch. Possewin korrigiert dies: *floruit ao. 1285* und gibt 1314 als Todesjahr an. Er nennt ihn *discipulus Scti Thomae*, was, nach seiner Summa zu urteilen, wohl ohne weiteres zu glauben ist. Oudinus kennt nur einen Albertanus Brixienensis für ca. 1240², der nicht mit unserem Albertus Br. verwechselt werden darf. Quétif verweist ihn auf Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts.

1) *Utrum propter indulgentias quisquis consequitur omittere debet paenitentiam iniunctam. Dic quod non. Tho(mas).*

2) Bei Possewin ist für ihn die Jahreszahl 1208 angegeben. Er war Causidicus (Gegner des Kaisers Friedrich II. und von diesem gefangengesetzt), und schrieb u. a. einen Tractatus de doctrina dicendi et loquendi. Handschriften davon in Bruyes und im Escorial vgl. Hänels Katal., öfter gedruckt vgl. Hain 393—412 und auch holländisch Hain 413—415. Zwei andere Traktate z. B. auch im Kloster Melk, cod. 45 [B. 9].

Albert ist in Brescia geboren. Den Beinamen Mandugasinus hat er „*a familia cognominatus*“ (Quétif). In seiner Vaterstadt wurde er dann auch Dominikaner (*Brixiensis conventus alumnus*. Quétif). Er war nicht theologiae magister, wie Bandellus meint. Nach Leander Albertus, *De viris illustribus ordinis Praedicatorum*, ist er 1314 gestorben.

Possewin berichtet von ihm, daß ihm der heilige Augustin erschienen sei, *dicens: Thomas mihi par est in gloria, virginali pollens munditia*. Nach Quétif erschien ihm aber Thomas *cum s. Augustino gemmis ornatus*. Wir sehen darum den Albertus im Kanonisationsprozeß des Thomas auftreten.

Es wird ihm nachgerühmt, daß er ein guter Prediger gewesen sei (*declamator sermonum egregius*, vgl. Trithemius). Die Frage, inwiefern Bandellus recht hat, der von Albertus Brixiensis das dritte Buch der Summa des Thomas Aquinas ergänzt sein läßt, kann hier füglich übergangen werden. Seiner Summa nach hat er allerdings ganz und ausschließlic in die Gedanken seines Meisters sich eingelebt, so daß er nicht ungeeignet erscheinen könnte, dessen unvollendetes Werk zu ergänzen.

Nach Trithemius hat er geschrieben *Summam de casibus* und *Sermones varios*. Auch *quaedam alia*, was Trithemius nicht nennt.

Possewin schreibt ihm zu aufser verschiedenen Predigten eine *S^a. de casibus conscientiae* und eine *S^a. de sacerdotum instructione in IV libr.* (Alb. Br. selbst nennt sie *S^a. de officio sacerdotis*.) Es ist wohl nur ein und dieselbe Summa.

Quétif sagt: *incipit: de officio sacerdotis sive S^a casuum conscientiae* und bemerkt dazu, Altamura und Roverta hätten daraus zwei Summen gemacht. Er kennt vier Handschriften.

Nach Hänels Katalog kommt sie in französischen Bibliotheken dreimal vor. Sonst wird sie nirgends erwähnt. Sie hat nur geringe Verbreitung gefunden. Die hier benutzte Handschrift ist die des Prager Metropolitankapitels C. 94 XIV. saec. (in Schultes Katalog Nr. XCIV.), Perg. in 4^o, zwei Kolumnen.

Ein fleißiges, aber recht langweiliges Werk.

Die drei Bücher sind eingeteilt in tractatus, diese in capita.

Anfang: *Summa de officio sacerdotis compilata per fratrem Albertum brixiansem. ordinis predicatorum. Quoniam ut ait Hieronymus sacerdotis est respondere de lege et ut dominus dicit per malachiam prophetam: labia sacerdotis custodiunt scientiam et legem requirent de ore eius ideo ego frater Albertus de Brixia de ordine fratrum praedicatorum ad honorem et gloriam dom. nostri ihesu christi et ad spiritualem profectum sacerdotum cum dei auxilio hunc librum compilavi ex libris et quaestionibus et tractatibus fratris thome de aquino de ordine supra dictorum fratrum praedicatorum. In hoc autem libro qui de officio sacerdotis appellatur cum diligentia collegi et cum aliquali ordine pertractavi quaestiones pertinentes ad consilia animarum. hoc autem volumen in tres libros distinxi. In primo tractatur de fide et caritate et iustitia et temperantia. in secundo libro tractatur de vitiis . . . in tertio libro tractatur de VII sacramentis ecclesiasticis. (Er behandelt aber dabei auch das Ehe- und Sklavenrecht.)*

Es beginnt *Tractatus primus etc. . . .*

Schluss der S^a.: *dominus autem deus pater legitimare dignet faciens nos suos filios adoptivos per unigenitum filium suum dominum nostrum ihes. christ. qui cum patre et spiritu sancto vivit et regnat deus unus universus per omnia secula seculorum.*

Dann: *explicit tertius liber de officio sacerdotis. Incipiunt tituli tractatum et capitulorum.* Das gegebene Register ist sehr deutlich und übersichtlich.

Expliciunt tituli tractatum et capitulorum tercii libri. Deo gratias. Amen. capitula totius libri sunt CCCCVI. (ist ver-zählt) tractatus totius libri sunt CXV.

Ganz am Schlusse ist eine Bemerkung in der Handschrift, die sich über die Abfassung der Schrift aussprechen will, absichtlich zerstört ¹.

Auf dem Titelblatt steht von anderer Hand der Vermerk: *S^a. de officio sacerdotis p. frat. albert. Brixians. ord. praed. collecta ex tractatibus scti. Thomae de aquino et ex iure canonico. In fine libri habetur Registrum optimum super praecedenti libro.*

Wir haben in der Darstellung des Albertus Br. nach dessen eigenem Ausspruch weiter nichts als eine zusammenfassende Wiedergabe der Lehre des Thomas, soweit sie für

1) Ein Vandalismus, den ich an verschiedenen Prager Handschriften beobachtet habe.

das forum conscientiae in Betracht kommt. Was er über die Indulgenzen bringt, ist nichts als eine stellenweise etwas verkürzte, aber sonst oft wörtliche Wiedergabe der entsprechenden quaest. 25. 26. 27 der S^a. theolog. des Thomas.

Sie findet sich, nachdem im *tractatus XXX de suffragiis mortuorum per quae homines satisfaciunt pro defunctis existentibus in purgatorio* gesprochen worden ist, im *tract. XXXI. tractandum est de indulgenciis. quae dantur in supplementum pene satisfactorie. Et circa hoc consideranda sunt. Primo ad quod valeant indulgencie. Secundo utrum valeant tantum quantum sonant. Tertio quis possit facere indulgentias. Quarto quibus valeant indulgencie.* Demgemäß die Materie in vier Kapiteln behandelt.

Nur der Vollständigkeit halber sei die ganze Entwicklung in aller Kürze angegeben:

Kap. I. Die Wirkung des Ablasses ist allgemein anerkannt. Die Behauptung, daß sie nicht *a debito pene*, die einer nach göttlichem Urteil im Fegefeuer zu büßen habe, absolvieren, sondern bloß *ab obligatione, qua sacerdos obligavit*, oder bloß von kanonischen Strafen, ist falsch, weil ausdrücklich gegen Matth. 16, 18f. Sie gelten auch *ad forum Dei*. Sie ist ferner falsch, weil die Kirche dann das Gegenteil tun würde von dem, was sie tun will, *magis dampnificaret quam adiuveret, quod remitteret ad graviores penas sive purgatorii*. Die Indulgenzen gelten also sowohl vor dem forum der Kirche als dem Gottes *ad remissionem pene residue post contrit. et confess. et absol. sacerdot.*; daß sie es können, ist die Wirkung der *unitas corporis spiritualis mystici*. Durch diese, die wiederum auf die caritas sich gründet, hat jeder Anteil am *thesaurus oper. supererog.*, durch den dem Sünder geholfen wird. Dieser ist so reich, daß alle *pene satisfactoria debita* getilgt werden kann. Dazu wirkt insbesondere das *meritum Christi*, dessen Wirkung keineswegs auf die Sakramente beschränkt ist, sondern über diese hinausgeht. Weiter ist von der Voraussetzung auszugehen, daß einer für den anderen satisfactorische Leistungen vollbringen kann. An solchen, die für die ganze Kirche in Betracht und ihr zugute kommen, fehlt es nicht. Das Recht, über dieselben zu verfügen, steht ihrem Oberhaupte zu. Ablass ist nicht so viel wie absolviert werden *a debito pene*, sondern das geschenkt erhalten, wofür die Absolution erteilt wird. Es ist ratsam, trotz empfangener Indulgenz die Werke der Pönitenz nicht zu unterlassen.

Kap. II. Etliche erkennen den Indulgenzen das Prädikat *ab, valent quantum praedicant*. Vielmehr locke mittels eines frommen Betrugs die Kirche ihre Glieder durch die Indulgenzen zu guten

Werken, wie eine Mutter ihr Kind durch ein Versprechen zu einem erwünschten Handeln. Das ist eine höchst gewagte, der Kirche unwürdige Behauptung. Man muß vielmehr bei dem einfachen *valent quantum praedicant* bleiben, vorausgesetzt, daß die Voraussetzungen *caritas ex parte recipientis, pietas ex parte cause pro qua datur* erfüllt sind.

Wird die Indulgenz *indeterminate* angekündigt, so richtet sich die Wirkung der Indulgenz danach, in welchem Verhältnis die satisfactorische Geldleistung zum Vermögen des Ablafserwerbenden steht. Im übrigen hängt der Straferlass der Indulgenzen nicht von dem Verdienste des einzelnen ab, sondern von dem Verdienste Christi und der Heiligen.

Bei dem *toties-quoties*-Ablafs ist auf die Form zu achten, in der die Indulgenz erteilt wird. — Allemal da ist eine genügende *causa*, Indulgenzen zu spenden, vorhanden, wo es sich um Gottes Ehre und den Nutzen der Kirche handelt. *Pro temporalibus* kann nur dann Ablafs gespendet werden, wenn indirekt ein geistlicher Nutzen erzielt wird. Das ist keine Simonie.

Kap. III. Der Ablafsempfänger erlangt die Indulgenz nicht nur vermöge seiner eigenen *caritas*, sondern auch *ex intencione illius qui facit ipsa opera satisfactoria*. Die *Intentio* wird auf dreifache Weise übertragen. Dieser ganze Abschnitt bringt dieselbe Ausführung in ziemlich undeutlicher Weise, die bei Astesanus III, 3 sehr klar vorhanden ist. Die ganze Betrachtung ergibt zugleich die Abgrenzung der bischöflichen Befugnisse.

Kap. IV. Bei allen Indulgenzen ist die Bedingung ausgesprochen, daß sie den „*vere contritis et confessis*“ gelten. Sie können also keine *poenae satisfactoriae remissio* bedeuten für solche, die in einer Todsünde sind. — Übrigens gelten die Indulgenzen auch den Ordensleuten, die nicht weniger *adiuvabiles* sind als andere. Doch kommen sie *religionem suam servando* weiter als mit den Indulgenzen. Nur wenn die *intentio* des Ablafsspenders dahin geht, kann einer für den anderen Indulgenz erwerben. Seine eigenen Indulgenzen hat der Spender nur, wenn er die nötige Leistung vollbringt, er ist ja nicht *prioris conditionis* als andere, sondern vielmehr infolge seiner Stellung *melioris conditionis*.

10.

Die Summa Johannis Deutsch von Bruder Bertold.

Des deutschen Dominikaners Bertold Werk, eine deutsche Bearbeitung der Summa Johannis von Freiburg, gehört schein-

bar nicht zu den Summae confessorum, da es nicht ausschließlich für die Confessores, sondern in erster Linie für die Laien abgefaßt sein will. Immerhin ist auch diese Summa für die Confessores nützlich und praktisch und tatsächlich auch für sie berechnet gewesen. Sie bietet keinen Anhalt über die Zeit ihrer Abfassung und kann ihrem Inhalte nach ganz gut aus dem Ende des 13. Jahrhunderts sein. Quétif setzt sie Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts. Das ist sicher falsch. Ganz verkehrt aber ist es, deshalb, weil von ihr Ende des 15. Jahrhunderts verschiedene Ausgaben veranstaltet worden sind, sie in die Zeit unmittelbar vor Luthers Auftreten zu setzen, wie Kurz¹ in seiner „Katholischen Lehre vom Ablass vor und nach dem Auftreten Luthers“ tut².

Da der Verfasser von Johann von Freiburg als dem „wirdig vater lefsmeyster“ redet, so liegt die Vermutung nahe, daß derselbe bei Abfassung der Schrift noch in hohem Alter gelebt hat. Hätte er nach der Abfassung der Pisana (1338) geschrieben, so würde er wohl dies Werk seines Ordensbruders benutzt haben. Überhaupt finden sich bei ihm keine Bestimmungen, die über die Zeit des Johann von Freiburg hinausgehen. Möglicherweise ist Bertold ein Schüler des Genannten gewesen. Daß er ihn gekannt haben wird, läßt sich vermuten daraus, daß Bertold intime Beziehungen zu Süddeutschland hat und wohl selbst auch Süddeutscher (vermutlich Bayer) ist. Zur Abfassung seiner Schrift hat ihn das Zureden eines Ritters Hans v. Auer (vgl. unten die Vorrede)

1) Vgl. Bd. XXV, S. 260, Anm. 3.

2) Wenn die Summa Deutsch, auch gern „Summa de Decreto“ genannt (vgl. unten S. 70, Z. 10 u. 13 v. o.) gern in jenen Jahrzehnten gedruckt worden ist, so läßt sich daraus gar kein Schluß auf die Zeit ihrer Abfassung ziehen, sondern man sieht daraus nur, daß sie beliebt war und das ist schon um deswillen begreiflich, weil sie das einzige deutsche Werk in ihrer Art ist. — Handschriften finden sich in den Jahrhunderten vor dem Drucke zahlreich (so jetzt besonders in der Münchener Bibliothek). Aber in keiner der Handschriften, die ich einsehen konnte, habe ich irgendeinen Anhalt für die Abfassungszeit der Summa Deutsch finden können und auch nicht aus dem Dialekt und der Schreibweise der Abschreiber Rückschlüsse ziehen können.

bewogen, des Angehörigen eines in Süddeutschland, besonders in Bayern, damals weitverbreiteten Geschlechts. Und wohl gerade die Rücksicht auf diejenigen seiner Leser, auf die er aus dem gebildeten Laienstande rechnete, mag ihn veranlaßt haben, auch auf deren Landesbräuche Rücksicht zu nehmen und nicht nur auf das kanonische und römische Recht.

Das wenige, was wir von den äußeren Lebensumständen Bertolds aus seiner Vorrede selbst wissen, — daß er „eins eynsydels leben angenommen“ hat und sich, nachdem er früher viel gepredigt hat, gänzlich vom Predigtdienst zurückgezogen hat, daß er sein deutsches Buch auf inständiges Bitten eines ihm nahestehenden, inzwischen verstorbenen Ritters verfaßt hat —, das alles legt die Vermutung nahe, daß er identisch ist mit dem Bertold Teuto, den Quétif unter No. II. nennt als Verfasser eines „Horologium devotionis circa vitam Christi“, das er in etlichen Drucken kennt.

In diesem Horologium¹ redet der Verfasser Bertold ebenfalls von sich als einem Dominikanermönch, der auf die Bitten eines „seligen“ Ritters hin, nachdem er — der Verfasser — sich in ein Einsiedlerleben begeben, ein deutsches Buch verfaßt habe. Leider ist es auch nicht möglich, das Horologium zu datieren.

Daß die Summa alphabetisch angelegt ist, macht sie ganz besonders für den Handgebrauch geeignet. Was sie sonst auszeichnet, ist die durchsichtige, klare Art der Darstellung. Sie macht es in der Tat auch dem Laien leicht, sich in allen Fragen des forum internum zurechtzufinden.

Mir haben vier Ausgaben vorgelegen, die alle (aufser I) den Titel tragen: „S^a. Johannis Deutsch von Bruder Bertold“.

- | | | |
|-----------|---|------------------------------|
| I. 1477 | } | Joh. Bämaler, Augsburg. |
| II. 1478 | | |
| III. 1484 | | Konrad Dinckmut, Ulm. |
| IV. 1489 | | Hans Schönsperger, Augsburg. |

Es verlohnt sich nicht, die Abweichungen der einzelnen Ausgaben zu beschreiben; sie sind nur geringfügiger Natur und

1) Hain 2990 und 2992, vgl. Stintzing S. 518, vgl. Anm. 1.

treten besonders im Register zutage. Die Schreibweise des Deutschen ist in allen vier Ausgaben ebenso verschieden wie in den Handschriften.

Die Schönspergersche Ausgabe macht den Eindruck, als sei sie als eine billige Volksausgabe gedacht — Druck und Papier sind schlecht.

Ausgabe I. S. 1 ff. 26 Seiten Register, alphabetisch geordnet. Summa: *In nomine domini. Amen. Hie hebt sich an der prologus das ist die vorred dñs buchs genant Summa Johannis weliche Sum gezogen ist aufs den heyligen decretbuch.*

(Ausgabe II.: *weliche Summe der wirdig vatter lefsmeyster Johannes von Freyburg predier ordens zu latin gemacht und aus d. h. Dekr. b. gezogen hat.*)

Die Vorrede: Bertold, der viel gepredigt hat und darnach „*eins eynsydels leben angenommen*“, hat im Interesse seiner Mitmenschen und seiner Ordensbrüder, mit Gottes und der letztgenannten Hilfe und „*auch von liebe und pet wegen Her Hansen von awer*¹ *säligen des andächtigen Ritters*“ seine Summe verfaßt, „*aufgezogen aus dem buch der Summe der peichtiger, die der wirdig vater lefsmeyster Johannes von Freyburg ze latin gemacht*“. Dann die S^a. alphabetisch — zunächst über den Ablafs.

Im nachfolgenden wird nach der sub II genannten Ausgabe zitiert, die den Druck, wenschon äußerlich schlechter, so doch schon einigermassen korrigiert enthält.

Nicht allein dafs Bertold die einzelnen Artikel Johans von Freiburg in anderer Ordnung gibt als dieser, indem er in alphabetischer Ordnung die einzelnen Materien behandelt, er bindet sich auch sonst nicht streng an den Gedankengang desselben innerhalb der einzelnen Materie, sondern gibt die Auseinandersetzung in freier und selbständiger Weise wieder². Irgendwelche Doppeldeutigkeit ist bei ihm ausgeschlossen, darum bezeichnet er auch den Generalablaß des Papstes und den Plenarablaß der Kreuzzüge als das, als was er im Volke verstanden wurde, als Ablafs a poena

1) „von lieb vnd gepet wegen herrnn hannsen von Aw“, München cod. Germ. 1106.

2) Die betr. Stellen der Johannina zitiert er nicht, sie werden von mir im folgenden ergänzt.

et culpa, gebraucht also einen Ausdruck, den Johann von Freiburg noch durchaus vermieden hat (vgl. darüber unten S. 76).

Einige Stücke aus der „Summa Deutsch“ hat abgedruckt Vinzenz Hasak: „Der christliche Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des Mittelalters, dargestellt in deutschen Sprachdenkmalen“, Regensburg 1868, S. 60—74¹. Von den im folgenden über den Ablass gebrachten befinden sich dabei die unter 7, 8 und 10 (letzteres nicht ganz) aufgeführten Stücke.

Es wird sich empfehlen, diese Abschnitte aus der deutschen Summa Bertolds wörtlich wiederzugeben, da sie schon als eine Übertragung der offiziellen lateinischen Ausdrücke ins Deutsche interessant und charakteristisch sind. Die ersten Fragen der Summa sind für unseren Zweck ohne Belang, da sie über die eigentlichen Indulgenzen sich nicht aussprechen. Es sind dies die Fragen 1—6².

- 1) *Wavon der bapst den menschen gemeinlich mug ablösen.*
- 2) *Wavon ein bapst besunder ablöset den menschen.*
- 3) *Wavon ein bischoff gemeinlich ablöst den menschen.*
- 4) *Wavon ein bischoff besunder ablösen müg den menschen.*
- 5) *Waruon ein pfarrer mag ablösen seinen pfarrman. (Ein pfarrer mag ablösen seinen pfarrman von allen sünden in nöten des lebens.)*
- 6) *Wavon ein fremder priester müg ablösen von sünden.*

7) *Was aplafs und antlafs sey das die priester verkünden den leuten.* (Hier Anschluss an einen Teil der quaest. 180 der Johannina)

Aplafs vnd antlafs ist ein vergeben vnd ein gelten der pufs vnd pen | die ein mensch schuldig ist für sein sünd vnd würt

1) Auch Hasak datiert diese Summa ganz falsch und verfällt in seinem anderen Werke: „Dr. M. Luther und die religiöse Literatur seiner Zeit bis zum Jahre 1520“, Regensburg 1881, in seinem Schlusskapitel: „Die religiöse Literatur unmittelbar vor Luther“ in denselben Fehler wie Kurz (vgl. oben Bd. XXV, S. 260 Anm. 3), indem er den Verfasser der Summa Johannis daselbst als Autor für die in seiner Kapitelüberschrift genannte Zeit aufführt.

2) Die Zahlen von mir gesetzt.

vergolten von den schacz der heylichen kirchen | vnd der schacz ist daz edel gut das vnser lieber her ihesus cristus mit seinen pittern tode vnd mit seiner pittern marter uns verdienet hat | vnd auch die heylichen martrer mit irem tode vnd marter verdienet haben | vnd cristus vnd all heylichen | mit beten vnd mit vasten | mit predien vnd mit wachen erarnet haben | vnd den edlen schacz grösser vnd merer machent alle tag gut from vnd andüchtig leut mit iren guten wercken die sy tuen durch gocz willen mit irem leyden | das sy gedültiglich tragen durch got wenn in das zu vellet. | Vnd über den schacz des edlen geystlichen guts hat gewalt der bapst vokommenlich (vollkommen) vnd hat schlüssel darzu | vnd mag den aufftun | vnd darein greiffen vnd nemen vnd geben als vil er will notdürfftigen leuten an der sele | die davon nemen ein abnemen vnd ablassen der bufs vnd der pen ir krankheyt von der sünd wegen. (In diesem Ausdruck „krankheyt von der sünd wegen“ steckt schon das „a culpa“, das unten ausgesprochen wird.)

8) Wie gut vnd wie krefftig der aplafs vnd antlafs sey (aus Johannina quaest. 181 und 182)

Aplafs vnd antlafs ist als gut vnd krefftig von der warheit als die priester in verkünden | er sey gegeben von den bapst oder von einem bischoff | Als wenn ein bapst gibt zechen jar aplafs mynder oder mer zu einer kirchen | wer denn den aplafs empfach | den würt abgelassen als vil guter busshüfftiger werck | alz er solt tun zechen jar mit wandeln zu den heiligen mit vasten mit beten vnd mit andern peinlichen wercken, die der mensch hie möcht gethun in diser zeyt für sein sünde | oder zechen jar solt leyden in dem fegfewr Vnd also ist es auch vmb den ablafs den ein bischoff gibt von verhengknuffs des bapstes | Vnd darumb sol der mensch nicht gedencken | ob im ein priester klein pufs seczt vmb ein totsünde darumb er bussen solt syben iare in der zeyt | das er mit der kleinen bufsze mal busset | sunder der priester gibt kleine pufs vnd gibt das überig der syben jare für den sündler von dem schacz der heylichen kirchen | daz ist von dem aplafs den der sündler suchen vnd lösen sol | vnd darnach geben vnd eylen sie in diser zeyt vnnd die weil er lebt | vnd tät er das nit | er müst das überig in den fegfewr schwerlichen büssen. Wär es aber sach das des sünders rew als grofs wär gewesen umb sein sünde darumb im got hät die sünd vergeben vnnd die pufs so bedörffte der mensch hie nit bussen noch in dem fegfewr | wann er das weste in der warheit | vnd stürb er also | er für zestunde in das ewig leben on alle pein. Hec Thomas Et extra de pe. et re. cum exer.

9) Was aplafs ein bapst müg geben (vgl. Joh. quaest. 184).

Ablafs gibt ein bischoff¹ (muß heißen: „hapst“) von den schacz der heyligen kirchen als vil er wil | vnd an welche stet er wil als weyt dise welt ist. | Aber ein bischoff wenn der eine kirchen weichet | so gibt er allein ein iar in seinem bistumb vnd zu andern ampten die er tut | gibt er vierczig tag vnd nicht mer er sey priester oder nit | vnd auß seinem bistum mag er keinen aplafs geben | es wär denn das der ander bischoff in des bistumb er den aplafs gäb | stat hielt nach den bapst. Und den bischoffen mag kein prelat | weltlich oder geystlich aplafs geben sunder welcher prelat ander im ein samnung hat der mag ander leut der guten werck wol teylhäftig machen | der guten werck die er tut seynen vnderthanen | an der vasten vnd an dem gepet vnnnd an andernn guten wercken | als pröbst vnd dechant | äbtt vnd prior tünd | Vnd darumb ist nicht allen priestern empfolchen der schacz der heyligen kristenheyt | sunder allein dem bapst vnd den bischoffen | mit des bapst vrlaub. | Extra der penit. et remi. c. cum ex eo. Sunder priester | die künden den aplafs | den die bapst vnd bischoff geben. | Hec Bonifazius et Petrus.

10) *Wie sich der mensch halten sülle | der empfanglich wil werden des aplafs (vgl. Johannina quaest. 180. 183. 186. 187. 189, vermehrt durch einige Stücke aus Thomas). Ablafs des heyligen gutes | wer des empfanglichen wil werden seiner sele ze nucz | der muß in im haben dise nach geschriben stück. I. (|| Zu den ersten | daz er habe einen ganczen vnd vesten glauben das der bapst vnd alle sein nachkommen den gwalt habend von got in diser zeyt das sy mügen binden vnd entpinden den menschen vnd den himel auff vnd zu geschliessen vor dem menschen. II. (|| Zu den andern mal daz der mensch rechte rew hab über sein sünde darumb er den ablafs wil haben ze besserung wenn wär der mensch in todsünden so empfieng er den aplafs nicht wenn er würt nit den sündern gegeben | Auch würt der aplafs nit gleich empfangen von allen waren reuern | sunder wer sich aller meyst darzu fügt mit jnnikeit vnd mit erbeyt | mit den offer nach seinem vermügen | vnd nach seinem reichumb | dem ist es nuczter den einen andern der sich darzu nicht ordnet oder schicket. III. (|| Zu den dritten mal welcher mensch empfachen will den aplafs der muß tun die werck | darumb der aplafs gegeben ist zu einer form vnnnd weyßs | wer zu der kirchen käme | der hät ein jare aplafs | das würd dem der da käme vnd nicht dem | der da nit käme | es wär denn ob (scil. ör.) geren kommen wölt vnd nit*

1) Ein Druckfehler, der aus der ersten Ausgabe übernommen ist. Richtig im Schönspergerschen Drucke.

mag | (also Abweichung von Joh. Frib. quaest. 187, vgl. aber Schluß dieser quaestio). Auch würd aplafs gegeben in sölicher weyfs | wer da gibt sein almusen zu dem pawe der kirchen | oder zu weg vnd stege | der hat vierczig tag aplafs | das sol der reich geben nach seinem vermügen | vnd der arm auch nach seinem vermügen | wöllen sy empfachen den aplafs | wann gäb der reich als vil als der arm | so würd der aplafs dem armen der nach seinem vermügen sich beweyfst hät | vnd nit dem reichen. Aber würd der aplafs in sölicher weifs gegeben wer gäb zu den paw einen pfennig | der soll haben den aplafs | so näm der reich | wenn er gäb einen pfennig | den aplafs als wol als der arm | der auch gäb einen pfennig | vnd nach dem formen so würt der aplafs den nit | der daz almusen nit gibt | ob er wol begerung darzu hett | das er den aplafs geren haben wölt. | Auch würd der aplafs gegeben in sölicher weifs | wer dise acht tag kompt zu der kirchen | den würt vierczig tag aplafs | vnd welcher mensch den einest empfachet in den acht tagen dem würt er nit mer vnd ob er wol mer vnd öfter dar käm | vnd auch wer nit dar kompt | dem würt er nit. | Aber würt er geben in sölicher weifs | als oft vnd dick der mensch käm in den acht tagen zu der kirchen, so solt er den aplafs haben, so würt er den menschen als oft er kompt | Vnd darumb als die forme des briefs lautet mit der ein aplafs gegeben würt nach dem werden die leut empfachen den aplafs vnd anders nicht | vnnd krancker leut begerunge vnd die auch verr (= weit) zu den kirchen haben | vnd nicht mügen darzu kommen | vnd arm leute | dye nicht ze offeren noch ze geben haben | die werden nicht teylhüfftig des aplafs sunder got gibt in etwas anders umb ir begerunge. (Dieser kleine Zusatz nicht bei Joh. Frib.) IV. (|| Zu dem vierden mal | welcher mensch will empfachen den aplafs der muß sein vnder dem | der den aplafs gibt. | Also gibt ein bischoff aplafs zu einer kirchen | denn empfachend alle leut die vnder dem bischoff seiend vnnd in seinem bistumb | vnd die darein gehören. | Vnd geben vil bischoff aplafs zu einer kirchen | so empfieng ein yegklich mensch allein seines bischoffes aplafs | vnd nicht den fremden | Wäre es aber das der bischoff der selben kirchen | den aplafs der fremden bischoff bestätet | so würt seinen leuten in seinem bistumb der aplafs aller bischoff. | Wär auch das fremd leut eines bistumbs hätten irs bischoffs oder ired pfarrers vrlaub nach aplafs vnd antheyfs ze geen in fremde bistumb so würt er in vnd anders nicht. Ex. de pe. et re. Quod autem. Vnd von aplafs lys auch an dem P. von pilgerin¹.

1) Gemeint ist der Abschnitt, der die Überschrift trägt: *Wie pil-*

11) Ob ein mensch müg aplafs erwerben dem andern der noch lebet oder tod ist (vgl. Joh. quaest. 188). Ablafs mag ein mensch nit erwerben mit seinen guten wercken | einen andern menschen | daz da lebt oder tod ist wann aplafs hat nit macht von der meynung der leut sunder nach der meynung des bapst oder bischoffs oder nach der form des briefs | vnd darumb würt der aplafs gegeben in sölicher form vnd weyfs | daz all die daz werck tun das der briefe benennet vnd für wen sy das thund | das die alle süllen empfachen den aplafs so empfachents | die daz werck tund | darumb der aplafs gegeben ist | Vnd auch den | den das werck gethan würt | sy seyent lebendig oder todt | Aber steet die form des briefes anders | so würt der aplafs auch anders empfangen. | Hec Thomas in scripto.

12) Ablafs kompt den selen ze hilff. Ablafs kompt den selen in den fegfeyr ze hilff vnd ze trost | als andere gute werck | die man in nach tut mit gepet vnd mit fasten vnd mit meß frömen mit almosen geben | die werck alle bussen die sünde | vnd trösten auch in den fegfeyr die selen. Vnd darumb ein bapst der ganczen gewalt über den schacz der kristenheyt hat | vnd über den aplafs | er möchte ein sele lösen auß dem fegfeyr die tausent jar darinne solt sein | wenn er für sy gäbe tausent jar aplafs. Vnde sancta est cogitatio pro defunctis exorare et salubris.

13) Ein Bapst mag aplafs geben aller pufs | vnd auch pen und schuld¹. (!) Aplafs der sünde wie vil vnd wie grofs die sind | vnd alle pein vnd pufs | die ein mensch schuldig ist zegelten | vmb die sünd | gibt vnd gilt ein bapst für den menschen | vnd stürbe der mensch also abgelöst | er füre zestund in daz ewig leben | on alles fegfeyr vnd on alle

gern vnd andern leuten ir arbeyt lonber (lohnbar) werde. Da heifst es: Pilger, die in einer anderen Kirche Ablafs haben wollen, „die süllen zu dem ersten sehen | das sy das nit tuen auff den tag | als sy von rechtswegen süllen sein in irer pfarr kirchen vnd tätten sy das on urlaub eyns pfarrers | in würd nit der aplaß vnd tätten darzu sünd vnd wären vngheorsam“. Ebensovienig nützt ihnen Beichte und Kommunion an fremdem Orte ohne Erlaubnis des parochialen Beichtvaters.

1) Diese Wendung im Deutschen ähnlich z. B. auch in dem Berichte der Magdeburger Schöppenchronik über den Griechenablafs des Baseler Konzils: „aflat van pin unde von schult“, vgl. Chroniken der deutschen Städte, VII, Leipzig 1869, S. 406 u. 407.

pein. | Vnd also möcht auch ein bapst von seiner almächtigkeit ein sele auß den fegfrew lösen | vnd für sy geben vnd gellten aplafs aller pein vnd schulde | vnd sy zu dem himel sennden | Aber ein bischoff oder ein priester | haben den gewalt nit als gancz vnd vollkommenlich als der bapst | sonder einen teyl. |

Johann von Freiburg spricht sich allerdings nicht in dieser Weise aus, daß er den päpstlichen Plenarablaß als Ablaß a poena et culpa bezeichnet, vgl. quaest. 182. Er sagt nur: *secus de generali et universali* (scil. indulg.) *per quam omnis satisfactio remittitur quae a solo papa fieri consuevit, ibi enim evolat si in tali statu moriatur.* Aber dies liefs sich in praxi gar nicht anders auslegen als: a poena et culpa. So liefert auch diese deutsche Summa ihres Teiles den Beweis, daß bereits Ende des 13. Jahrhunderts der Plenarablaß als ind. a poena et culpa verstanden wurde. Man braucht absolut nicht zu behaupten, daß Bertold, der sich sonst die Ansichten der Johannina wiederzugeben bemüht, mit dieser Auseinandersetzung über Johann von Freiburg hinausgegangen sei. Er sagt nur deutsch, was im lateinischen Ausdruck zunächst noch nicht so deutlich ausgesprochen wurde, aber in der Praxis — und zwar nicht etwa nur in mißbräuchlichem Sinne und im Mißverständnis — deutlich beschrieben wurde.

Wie der Plenarablaß, so wurde auch der Kreuzzugsablaß als eine liberatio a poena et a culpa aufgefaßt. Wie das der französische Dominikaner Thomas von Chantimpré¹ tat, so tut es sein deutscher Ordenskollege Bertold in dem letzten Abschnitt:

14) *Ablafs aller sünde vnnd pen nemen die | die wider ungelä(u)big leut streyten (vgl. Joh. quaest. 192 und 193). Ablafs aller sünd vnd pen auch buß | nympt der mensche von den bapst | wenn er empfacht daz kreucz zefechten wider ungeläubig leut über möre | zestund als er daz kreucz empfachtet | oder wenn er auff den wege ist | oder über möre kompt | vnnd*

1) Vgl. den Artikel „Indulgenzen“ von Brieger in der R. E. III. Teil, 1. und 2. Absatz.

*in aller weise als des bapstes brieue lutend | die er gibt dar-
über | Vnd als oft vnnd dick der mensch von krankheyt sünd
tut | so sol er rew haben auff denselben weg vnd beichten | so
würdt im ein kleine pufs gesezt durch seiner erbeyt willen | die
er tut. | Hec Thomas in questione de quodlibet.*

Auch hier wieder, wo Johann von Freiburg die Frage aufstellt, ob der *cruce signatus*, der vor Beginn der Expedition stirbt, „*plenam remissionem peccatorum*“ erhält, übersetzt Bertold einfach nur so, wie dieser Ausdruck allgemein in praxi verstanden wurde.

Ergänzungen zum I. Teil.

I. Zu Bd. XXIV, S. 357: Zu meiner Zusammenstellung auf S. 357 und 358 und den Angaben auf S. 361f. bemerke ich noch, dafs ich einen Johannes ab Avinione als Verfasser einer *Summa confessorum* [den v. Schulte Bd. II, S. 532 erwähnt] überhaupt gar nicht erst genannt habe, weil ich von ihm absolut nichts zu sagen wufste. Herr Geh. Rat Prof. Dr. v. Schulte teilte mir auch selbst auf meine Anfrage in liebenswürdiger Weise mit, dafs auch ihm der Johannes ab Avinione nicht weiter bekannt sei. Während des Druckes der Arbeit fand ich, dafs der Petersburger Kodex des 15. Jahrhunderts II. 4^o. ch. 405 [aus der 1795 konfiszierten Gräfllich Zaluskischen Bibliothek stammend, die nachmals die Grundlage der kaiserlichen Bibliothek zu Petersburg bildete] von fol. 28 ab enthält: „*Summa confessorum, brevis et multum utilis poenitencie, scripta per predictum Joannem Avinione.*“ Incip.: *Sciendum est, quod sacerdos habere debet aliquem brevem sermonem.* Die Bezeichnung des Autors ist aber hier insofern nicht verläslich, weil in der Handschrift ein „Johannes“ sonst nicht vorkommt. Dem Incipit nach zu urteilen, handelt es sich aber (wenn hier die sonst nirgends von mir aufgefundene S^a. *confessorum* des Johannes ab Avinione wirklich vorhanden ist) nur um ein *Confessionale* oder um einen *Modus confitendi* wie den des Johannes Rigandus. Vgl. Halban-Blumenstock a. a. O. S. 260f. Es wäre sehr zu wünschen, dafs jemand sich einmal der Aufgabe unterzöge, die reichen handschriftlichen Schätze der Petersburger Bibliothek, die manche sehr seltene Werke zu enthalten scheint, näher zu beschreiben. Allein die von Halban-Blumenstock unter C pro foro interno genannten *Codices* würden schon reiche Ansbeute geben.

II. Zu S. 361: Die *Summa* des Petrus von Saxonía scheint

sich doch noch zu finden. v. Schulte konnte sie nicht nachweisen, und ich fand zunächst nirgends einen Anhaltspunkt für die Richtigkeit der Waddingschen Angaben. Nachträglich werde ich aufmerksam auf ein anonymes Repertorium im Petersburger Cod. II. f. M. 111, dessen Anfangsworte lauten: „*Alpha et Omega Sed quia . . . ad eiusdem matris SS^{me}, advocate nostre et b. patris nostri Francisci . . . et ad utilitatem fratrum volentium dare consilium tam in foro poenitenciali quam iudiciali, secundum ordinem decretalium et titulorum, specialiter propter sextum librum ego frater P.*“ etc. Halban-Blumenstock bemerkt unter Hinweis auf Schulte a. a. O. II. 450 dazu auf S. 254 seiner Abhandlung: „Dieses Repertorium erinnert an das Werk des Petrus de Saxonia, doch war es uns unmöglich, die Identität festzustellen.“ Den einleitenden Worten nach zu urteilen, scheint es sich allerdings um eine Summa in unserem Sinne zu handeln. Irgendwelche Bedeutung kann das Werk nicht gehabt haben. Vgl. übrigens auch das, was Sbaralea a. a. O. S. 608 über Petrus de Saxonia sagt.

III. Zu S. 361 f.: Nach dem Erscheinen der ersten Hefte meiner Arbeit machte mich Herr P. Konr. Eubel, apostolischer Pönitentiar zu St. Peter in Rom, unter Hinweis auf das von mir auf S. 361 f. über Johannes Rigandus Gesagte gütigst darauf aufmerksam, daß mir das treffliche kritische Werk Sbaraleas, vgl. oben Bd. XXV, S. 249 Anm. 2, entgangen war, das auch bezüglich einiger der von mir behandelten Minoriten Aufklärungen bringt. Da der freundliche Hinweis, für den ich herzlich dankbar bin, so bald erfolgte, ermöglichte er mir eine Kontrolle meiner weiteren Angaben noch während des Druckes.

Hier sei nur darauf hingewiesen, daß nach Sbaralea der unter Nro. 1241 bei Wadding genannte Johannes Rigandus identisch ist mit dem unter 1240 genannten Johannes Rigaldi (Rigañdi „gallice Joannes Rigaud“), welcher 1317 von Papst Johann XXII., dessen Pönitentiar er war, zum Episcopus Trecoriensis ernannt wurde und ca. 1322 als solcher gestorben ist. Ich verzichte darauf, hier weiter auf diesen französischen Autor einzugehen, da Sbaraleas Angaben bestätigen, was wir S. 362 vermuteten, nämlich, daß Johannes Rigaldi keine Summa confessorum, sondern nur eine „*Formula de modo confitendi*“ (so bezeichnet er sie selbst in lib. V. rubr. 35 und lib. VI. rubr. 23 und 24 seines großen „*Compendium Theologiae*“) geschrieben hat. Über weitere Handschriften derselben vgl. Sbaralea S. 456. Wir nennen dazu noch den cod. N. 42 des Prager Kapitels, der eine: *Formula confessionis edita a fratre Johanne Rigardo* (sic!) *de ordine fratrum minorum Dni. papae poenitentiarium* enthält. Vgl. auch Schmitz a. a. O. II, 727. [Zur Schreibweise beachte die ähn-

liche Abwandlung z. B. bei Gerardus, wofür auch die Form Geraldus und Girandus.]

IV. Zu S. 363--365: Bei Cave (ad annum 1144) finde ich eine eigentümliche Notiz, welche besagt, daß Robertus Pulleynus, oder Pullus, welcher Mitte des 12. Jahrhunderts lebte, nach dem Zeugnis aller englischen Schriftsteller, doch von den Franzosen konstant auf den Anfang des folgenden 13. Jahrhunderts verlegt wird. Nach ihrem Zeugnisse soll er 1208 zum Erzbischof von Rouen promoviert worden, 1209 mit gegen die Albigenser gezogen und 1221 gestorben sein, — Notizen, welche auf den Robert Pullus, den Cave kennt, absolut nicht passen. Die Hartnäckigkeit, mit welcher die französischen Literaturhistoriker ihre Behauptungen aufrechterhalten, legt Cave den Verdacht eines Doppelgängers nahe. „Aut igitur somnia nobis narrant, aut, quod probabilius duco, diversus sit oportet Pullus iste, de quo passim agunt.“ — Ist etwas unser Robertus Flamesburiensis mit diesem zweiten Robert Pullus der französischen Historiker zu identifizieren? Bestärkt wird man in diesem Gedanken durch die weitere Notiz über ein Manuskript eines Robertus Pullus in St. Germain, aus dem Johannes Morinus verschiedenes ausführlich mitgeteilt haben soll, was auf das Sacramentum poenitentiae Bezug hat. Ist hier vielleicht wieder eine Verwechslung mit dem Manuskripte vorliegend, das Oudin benutzte?

[Mein verehrter Kollege Lindner-Glashütte, der mich auf die Notiz bei Cave hingewiesen hat, vermutet weiter, daß der Name R. Flamesburiensis eine nicht verstandene Schreibweise für R. Fl. Amesburiensis sei. Fl. sei im damaligen Englisch wohl denkbar als Abkürzung für Pullus. Dann brauchte man auch nicht weiter nach der Heimat dieses Mannes zu suchen, denn ein Amesbury gibt es noch heute in der Nähe von Salisbury.]

V. Zu S. 520 ff.: Die Summa Konrads ist auch im cod. K. 12 des Prager Metropolitankapitels enthalten.

Inzwischen habe ich sie auch noch in einer Handschrift gefunden, wo ich sie nicht vermutete, im cod. 252 (Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts) der Freiburger Universitätsbibliothek, der zumeist Schriften des Krakauer Theologieprofessors und Erfurter Karthäusers Jacobus de Paradiso enthält. Auf nähere Beschreibung des Kodex kann ich hier nicht eingehen.

Die Summa Conradi findet sich da ohne Titel und Überschrift und hat ein Vorwort. Anfangsworte: *Quia turpe est ignorare quod scire omnibus accidit . . .* Der Verfasser will um deren willen, die keine Bücher besitzen, wegen der großen Volumina usw., insbesondere aber um derer willen, denen die causa animarum übertragen ist, schreiben „*idcirco presens libellus multum*

compendiosus et perutilis pro ipsorum minorum et pauperum erudicione ex decretis decretalibus aliorumque praefulgidorum virorum Doctrinis extractus iuxta ordinem titulorum infra scriptorum ordinatus est | Et primo etc. [Es folgen die Titels: *de symonia, de usuris, de decimis, de intransibus religionem etc.*, die Ordnung ganz dieselbe, wie von mir S. 523 f. beschrieben, nur die beiden ersten Titel an anderer Stelle.] Entweder haben wir, was mir unwahrscheinlich ist, hier den ursprünglich zum Werke gehörigen Prolog vor uns, der in den beiden um 150 Jahre älteren Handschriften (München cod. 2956 und Prag St. Veit K. 28) fehlt, oder ein Späterer hat die in Vergessenheit geratene Summa mit einem Vorwort ausgestattet als sein Werk erscheinen lassen. Verwunderlich wäre das nicht bei der im M. A. herrschenden Praxis. Übrigens sind die einzelnen Stücke wörtlich dieselben, wie in den älteren Handschriften und es finden sich nirgends die Zusätze, wie man sie wohl nach zwei Jahrhunderten erwarten könnte.

Wenn der kurze Prolog aber echt ist, darf man da aus den Worten „*minorum et pauperum*“ eine Anspielung auf die Minoriten herauslesen? Dann wäre schliesslich doch ein Minorit der Verfasser! Herr P. Konr. Eubel, apostolischer Vikar zu St. Peter in Rom, hat mich kürzlich in einem freundlichen Schreiben auf einen mir bisher unbekanntem Minoriten Conradus de Saxonia alias de Brunswick aufmerksam gemacht, welcher 1242/45 und dann wieder 1272/79 († 1279) Provinzial der sächsischen Minoritenprovinz und auch schriftstellerisch tätig war. [Er schrieb angeblich Sermones de tempore, de sanctis, de communi sanctorum, ein Quadragesimale und das vielfach unter dem Namen des heiligen Bonaventura gehende Speculum B. M. V.]. Käme etwa dieser als Verfasser in Frage?

Schliesslich werde ich noch auf eine vierte Handschrift der Summa Conradi aufmerksam gemacht durch die Güte des Herrn Bibliothekar Fischer-Bamberg, der mir einen Druckbogen des in der Bearbeitung befindlichen neuen Handschriftenkatalogs übersandte. [C. Leitschuh, Handrftenkatalog I. D. Theol. Handschr. S. 653.] Im Bamberger Kodex Q. IV. 27, Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts, enthalten Bl. 132 — 152 eine Summula juris canonici. Sie beginnt: *Decime ut ait decretum sunt tributa egencium*. Hier ist also das Inhaltsverzeichnis weggelassen. Der Schluss lautet: *Super operis imperfectionem etc. . . et ut oret pro me misero Conrado Berone alias dictus Lang . . . Amen*. Der Verfasser scheint hier näher bestimmt. Doch zeigt ein Vergleich mit Bl. 164^b, dafs es sich nur um einen Schreiber Konrad handelt, dem der alte Schluss des Verfassers Konrad willkommene Gelegenheit bot, seinen eigenen Namen anzubringen.

VI. Zu S. 536 und 537: Handschriften der *Raymundina* finden sich auch in drei Petersburger Codices: Abt. I. 4^o in m. No. 100 und 225 und in ch. No. 227. Die ersten beiden sind aus dem 14. Jahrhundert, die dritte ist aus dem 15. Jahrhundert. In letzterer ist das IV. Buch de matrimonio vom Ganzen losgelöst und vorangestellt, so dafs im Katalog als Inhalt nur „Summa de matrimonio“ angegeben ist. Also die älteren Handschriften haben die regelmäfsige Ordnung: vgl. Halban-Blumenstock a. a. O. S. 246. Ferner Handschriften im Kloster Melk cod. B. 78 und D. 37. Letztere aus dem 13. Jahrhundert und mit dem IV. Buche. Das IV. Buch allein in cod. C. 32.

Endlich (wie aus einem mir freundlichst zur Verfügung gestellten Auszuge des nur handschriftlich vorhandenen Katalogs hervorgeht) finden sich, aufser den anderwärts schon genannten, Handschriften der *Raymundina* in der Bibliothek des bischöflichen Seminars zu Pelplin in cod. 191¹ (13. Jahrh.), cod. 228 (Ausgang des 13. Jahrh.). Dasselbst auch

VII. Handschriften der *Johannina* [vgl. Bd. XXV, S. 255 ff.] in cod. 90, cod. 20, cod. 15 (aus dem Beginn, der Mitte und dem Ausgange des 14. Jahrh.) und

VIII. eine Handschrift der seltenen *Summa Burchardi* [vgl. Bd. XXV, S. 268 ff.] in cod. 248 (13. Jahrh.), am Anfange richtig als *S^a. burchardi*, am Schlusse fälschlich als *S^a. eberhardi* bezeichnet.

1) Die Nummern der Codices sind provisorisch.